

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,  
handelnd im fachpolitischen Auftrag der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und  
Verbraucherschutz,

und der

Arbeiter-Samariter-Bund (= ASB), Gesellschaft für seelische Gesundheit mbH,  
Rathausplatz 1, 28309 Bremen,

wird folgende

### **Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

---

#### **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche die ASB, Gesellschaft für seelische Gesundheit mbH, Rathausplatz 1, 28309 Bremen, - im folgenden Einrichtungsträgerin genannt -, für volljährige Menschen mit wesentlicher seelischer Behinderung (psychisch kranke Menschen), mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53 ff SGB XII i.V. mit 55 ff SGB IX, im (vollstationären) Wohnheim Haus Hastedt, Hastedter Heerstr. 123, 28207 Bremen, erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 (zuletzt ergänzt/geändert am 19.10.2016, Berichtsraster Qualitätsprüfung) Anwendung.

#### **2. Leistungsvereinbarung**

2.1 Das Leistungsangebot der Einrichtungsträgerin entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 05, Heimwohnen für psychisch kranke Menschen.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1). Ergänzend zu Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung ist anzumerken, dass für den Bereich der Hauswirtschaft 1,00, für den der Reinigung 1,70 sowie für technische Dienste 0,50 Stellen anerkannt wurden. Die Qualifikationen der Mitarbeiter/Innen ergeben sich aus dem Personalbogen, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

2.2 Die Leistungen sind nach allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen.

Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.



2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 25 Plätzen zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten. Näheres zur räumlichen Ausstattung ist der Anlage 4 zu entnehmen.

2.4 Die Einrichtungsträgerin verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Für die Zeit **ab 01.01.2018** wird zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	20,65	27,71	4,59	9,57	62,52
Hilfebedarfs- gruppe 2	20,65	34,09	4,59	9,57	68,91
Hilfebedarfs- gruppe 3	20,65	43,59	4,59	9,57	78,40
Hilfebedarfs- gruppe 4	20,65	59,66	4,59	9,57	94,47
Hilfebedarfs- gruppe 5	20,65	78,84	4,59	9,57	113,65

Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld in Euro pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	18,58	24,94	4,59	9,57	57,68
Hilfebedarfs- gruppe 2	18,58	30,69	4,59	9,57	63,43
Hilfebedarfs- gruppe 3	18,58	39,23	4,59	9,57	71,97
Hilfebedarfs- gruppe 4	18,58	53,70	4,59	9,57	86,44
Hilfebedarfs- gruppe 5	18,58	70,96	4,59	9,57	103,70

Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.2 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 2 + 3 beigelegten Berechnungsblättern zu entnehmen.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

### 4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum **31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres** (hier: 2018) an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, zu übermitteln.



## 5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit **ab dem 01.01.2018** für eine unbestimmte Dauer; die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also **mindestens bis zum 31.12.2018**).

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## 6. Sonstiges

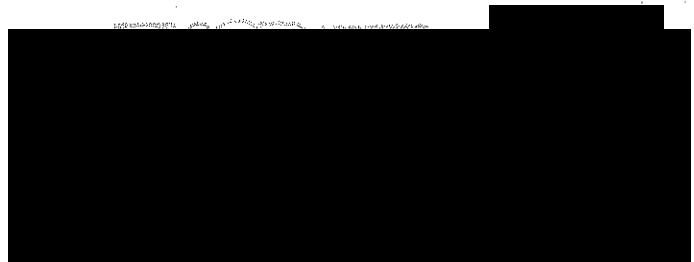
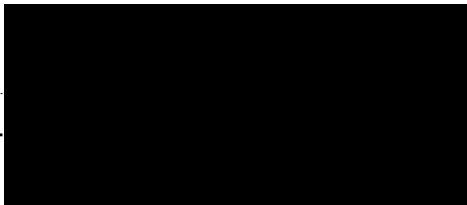
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Alle genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport**  
Im Auftrag:

**Einrichtungsträgerin:**



### Anlagen:

- Anlage 1 Leistungsbeschreibung des Leistungstypes Nr. 05
- Anlage 2 + 3 Entgeltberechnungen (Anlage 3 BremLRV SGB XII)
- Anlage 4 räumliche Ausstattung

